

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00509 vom 22. Januar 2009**

ZH Verwaltungsgericht, 2009-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00509](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00509)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00509 du 22 janvier 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00509 del 22 gennaio 2009

## **Regeste**

Verletzung von Berufsregeln | Anwaltsrecht: Disziplinarbusse wegen Verletzung von Berufsregeln (verbale Entgleisungen in der Korrespondenz mit dem Gericht) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Die Verfahrensregeln sehen vor, dass bei Entscheiden in Disziplinarverfahren von sieben Mitwirkenden vier Mitglieder des Obergerichts sein müssen. Im Übrigen ist das Ausstandsbegehren verspätet und zu wenig spezifiziert eingereicht worden (E. 2). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt, weil der Beschwerdeführer gar kein Gesuch um Akteneinsicht gestellt hat (E. 3.1). Ein Beweisverfahren ist nicht zwingend durchzuführen (E. 3.2). Zu den Berufsregeln des Anwaltsberufs gehört es, dass der Anwalt im Verkehr mit der Gegenpartei und den Behörden sachlich bleibt und auf persönliche Beleidigungen und Verunglimpfungen verzichtet (E. 4). Der Beschwerdeführer warf einem Gerichtsmitglied unter anderem "menschenverachtendes Vorgehen" und eine "obszöne Blossstellung des Verurteilten" vor und stellte das Gericht in die Nähe des "Volksgerichtshofs". Solche Formulierungen sind - in Übereinstimmung mit der Würdigung der Vorinstanz - unsachlich sowie verletzend und stellen einen erheblichen Verstoss gegen die anwaltliche Berufspflicht dar (E. 5 f.). Eine Disziplinarbusse von Fr. 3 000 ist nicht rechtsverletzend. Abweisung der Beschwerde (E. 7). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 8).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Eine Verletzung des Gebots des "fair trial" und eine Gehörsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV) begründet der Beschwerdeführer damit, dass ihm keine Akteneinsicht gewährt worden sei und ihm auch die Möglichkeiten, Urkundenbeweise zu bezeichnen, Zeugen zu benennen und eine abschliessende Stellungnahme abzugeben, nicht eingeräumt worden seien. Auch diese Rügen gehen fehl.

### **E. 3.1**

Als Anwalt musste der Beschwerdeführer wissen, dass ihm auf das ihm mit Beschluss vom 3. Juli 2008 eröffnete Disziplinarverfahren hin das Akteneinsichtsrecht zustand. Ein entsprechendes Begehren hat er jedoch nicht gestellt. Dies wohl deshalb, weil ihm sowohl seine eigene Eingabe an die Anklagekammer des Obergerichts vom 30. Juli 2007, die Anlass zum Disziplinarverfahren gab, als auch der ihm zugestellte Beschluss der zur Behandlung seiner Eingabe zuständigen Geschäftsleitung des Kantonsrats vom 15. Mai 2008 bereits bekannt waren. Wenn die Aufsichtskommission im Eröffnungsbeschluss vom 3. Juli 2008 die Textstellen der Eingabe vom 30. Juli 2007, die unter dem Gesichtspunkt eines Verstosses gegen Art. 12 lit. a BGFA geprüft werden sollten, noch ausdrücklich aufführte,

so geschah dies in Beachtung des Gehörsanspruchs, damit er in genauer Kenntnis der ihm gemachten Vorwürfe Stellung nehmen konnte.

### **E. 3.2**

Aus § 32 AnwG ergibt sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht, dass zwingend ein Beweisverfahren durchzuführen ist. Die nach dieser Bestimmung dem Beschuldigten zu gewährende – nochmalige – Gelegenheit zur Stellungnahme wird nur dort eingeräumt, wo überhaupt Beweise erhoben worden sind. Beweis wird jedoch nur über erhebliche streitige Tatsachen erhoben. Der dem Disziplinarverfahren zugrundeliegende Sachverhalt, nämlich die in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Juli 2007 enthaltenen kritischen Äusserungen zum Verfahrensablauf im Prozess vor Geschworenengericht, waren nicht umstritten. Da es bei der Würdigung dieser unbestrittenen Äusserungen nicht um die Frage der Berechtigung dieser Kritik am Stellvertreter des Geschworenengerichtspräsidenten ging, sondern nur darum, ob die Art und Weise dieser Kritik noch im Rahmen des nach BGFA zulässigen Masses lag, bedurfte es keiner weiteren Sachverhaltsabklärung. Da der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2008 abschliessend Antrag stellte und seinen Antrag auf Nichtanhandnahme der Untersuchung noch mit der Bemerkung unterstrich, dass er anderes zu tun habe, als sich mit solchen Vernehmlassungen herumzuschlagen, ging er selber davon aus, dass das Verfahren keiner Weiterung mehr bedurfte. Auch die Rüge einer Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV ist unbegründet.

### **E. 4**

Zu den in der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA festgehaltenen Pflichten des Rechtsanwalts zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gehört auch, dass er sich entsprechend seiner besonderen Stellung in der Rechtspflege in der Beziehung zum eigenen Klienten und im Kontakt mit der Gegenpartei und den Behörden einer gewissen Zurückhaltung befleißigt, um einer Eskalation der Streitigkeit entgegenzuwirken. Vom Rechtsanwalt darf erwartet werden, dass er auch im Kontakt mit der Gegenpartei und den Behörden sachlich bleibt und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen und Beschimpfungen verzichtet. Im Übrigen bleibt es dem Rechtsanwalt aber unbenommen, bei seiner Tätigkeit Kritik an der Rechtspflege zu üben; es ist sein Recht und seine Pflicht, allfällige Missstände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen. Insoweit darf er durchaus energisch auftreten und sich den Umständen entsprechend scharf ausdrücken, wobei von ihm nicht verlangt werden kann, jedes Wort abzuwägen (BGE 131 IV 154 E. 1.4.2 S. 159, BGr, 11. Juni 2007, 2A.499/2006, BGE 106 Ia 100 E. 7b).

### **E. 5**

Nach Auffassung der Aufsichtskommission ist der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe an die Anklagekammer des Obergerichts vom 30. Juli 2007, in welcher er dem Stellvertreter des Geschworenengerichtspräsidenten eine obszöne Blossstellung eines Verurteilten, eine herabwürdigende Behandlung im Sinne der Folterkonvention und ein menschenverachtendes Vorgehen mit einem Anruch von gezielter Rufschädigung vorgeworfen hat, weit über das hinausgegangen, was als scharfes Rügen und Kritisieren von behaupteten und aus seiner Sicht gegebenen Missständen toleriert werden kann. Als krasse und in keiner Weise akzeptable Entgleisung erweise sich zudem die vom Beschuldigten formulierte Schlussbemerkung: "Dieser von Anmassung und Menschenverachtung geprägte Umgang mit Anwalt und Angeklagtem darf am Geschworenengericht nicht noch Schule machen. Es ist allemal ein kleiner Schritt vom Richter zum Inquisitor, vom Geschworenengericht zum

Volksgeschichtshof. Die Rechtsgeschichte lehrt uns das." Mit diesen Worten stelle der Beschuldigte den Stellvertreter des Geschworenengerichtspräsidenten in die Nähe der Sondergerichte zur Zeit des Naziregimes, was jeden Rahmen einer sachlichen und scharfen Kritik sprengt und gänzlich untolerierbar sei. In der Beschwerde wird wiederum ausgeführt, dass und weshalb der Versand des Schreibens des Verurteilten an den Stellvertreter des Geschworenengerichtspräsidenten vom 13. Juli 2007 an die Staatsanwaltschaft und die Geschädigtenvertreter nicht nur unnötig, sondern angesichts von dessen krankhaftem psychischem Zustand persönlichkeitsverletzend gewesen sei. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass es in diesem Disziplinarverfahren nicht um die Frage geht, ob das Vorgehen des Stellvertreters des Geschworenengerichtspräsidenten üblich, vernünftig oder unter "rechtlichen und moralischen Aspekten zulässig war oder nicht", sondern einzig darum, ob die von ihm geübte Kritik die Grenze des nach Art. 12 lit. a BGFA noch Zulässigen überschritten hat oder nicht. Für diese einzig zu beurteilende Frage kommt es nicht darauf an, in welchem krankhaftem Zustand sein Klient sich befunden hatte. Wie bereits unter Erwägung 3.2. dargelegt, brauchte sich die Vorinstanz nicht auf die vom Beschwerdeführer verlangte Diskussion um Persönlichkeitsschutz gegenüber dem psychisch kranken Angeklagten einzulassen. Der psychische Zustand seines Klienten und das Verhalten von Oberrichter B sind daher auch im Beschwerdeverfahren nicht Beweisthema. Ebenso wenig ist Beweisthema, ob in diesem Strafprozess vor Geschworenengericht Verfahrensfehler begangen wurden oder nicht. Die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge auf Einvernahme seines Klienten sowie von Oberrichter B und auf Beizug des Schreibens seines Klienten an Oberrichter B vom 13. Juli 2007 sowie von psychiatrischen Gutachten und Berichten betreffend seinen Klienten sind daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Von einer tendenziösen Überinterpretation der vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 30. Juli 2007 verwendeten Formulierungen durch die Aufsichtskommission kann nicht die Rede sein. Die von ihm gewählten Worte und Begriffe sind sehr klar und bedürfen nicht erst noch einer Interpretation, um als unsachlich und verletzend wahrgenommen zu werden. Eine solcherart geäußerte Kritik an einem Mitglied eines Gerichts ist inakzeptabel und stellt einen erheblichen Verstoss gegen die anwaltliche Berufspflicht dar. Auf die zutreffende Würdigung im Entscheid der Aufsichtskommission kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). An der anwaltsrechtlichen Beurteilung durch die Vorinstanz vermag der Umstand, dass das Kassationsgericht mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 das Urteil des Geschworenengerichts vom 5. Juli 2007 aufhob, nichts zu ändern.

#### **E. 7**

Die Strafzumessung beurteilt das Verwaltungsgericht nur mit auf Ermessensüberschreitung und Ermessensmissbrauch beschränkter Kognition (§ 50 VRG). Die vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte Disziplinierung bloss mit einer Verwarnung kann angesichts des erheblichen Verstosses gegen die anwaltlichen Berufspflichten nicht in Frage kommen. Angebracht ist eine Busse. Zur Höhe der von der Vorinstanz verhängten Busse von Fr. 3'000.- äussert sich der nach wie vor uneinsichtige Beschwerdeführer nicht. Angesichts des in Art. 17 lit. c BGFA festgelegten Bussenrahmens bis Fr. 20'000.- erscheint die von der Vorinstanz als angemessen taxierte Strafe nicht als rechtsverletzend. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm damit von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.